



Rox - Klimatechnik GmbH

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen.

1 Angebot

- 1.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend
- 1.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2 Auftragsbestätigung

- 2.1 Aufträge, telefonische oder telegrafische Geschäftsabschlüsse und mündliche Abmachungen und Nebenabreden werden für uns durch unsere schriftliche Bestätigung bindend.
- 2.2 Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.
- 2.3 Mehrlieferungen und Mehrleistungen, auch solche, die durch Veränderungen oder Umstände bedingt werden, die bei Ausarbeitung des Projektes mangels Kenntnis nicht berücksichtigt werden konnten, sind zu Tagespreisen zu vergüten.

3 Preis

- 3.1 Alle Preise sind freibleibend und entsprechen der heutigen Kostenlage. Sie verstehen sich, falls andere schriftliche Vereinbarungen nicht getroffen werden, netto ab Werk und schließen Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme nicht ein. Den Preisen hinzuzurechnen ist die Umsatzsteuer.
- 3.2 Sollten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung kostenmäßige Änderungen ergeben, behalten wir uns eine Angleichung der Preise vor.

4 Transport und Verpackung Gefahrenübergang

- 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, vermitteln wir die Beförderung, wobei die Wahl des Beförderungsweges und des Beförderungsmittels durch uns nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung erfolgt.
- 4.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware unser Werk verläßt; dies gilt auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart ist.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.4 Verpackung und Verladung werden, wenn nichts anderes vereinbart, zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Bei frachtfreier Rücksendung der Kistenverpackung in brauchbarem Zustand wird die Hälfte des für die Verpackung berechneten Betrages gutgeschrieben. Für Kartonagen und Lattenverschlüsse wird keine Rückvergütung geleistet.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlung hat, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, in bar ohne Abzug zu erfolgen, und zwar:
 - 1/3 bei Auftragsbestätigung,
 - 1/3 bei Versandbereitschaft,
 - Rest 3 Wochen nach Auslieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft.Zahlung hat in den angegebenen Zahlungsfristen unter Ausschluß der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen.
- 5.2 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungsbar an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.3 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG).
- 5.4 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzers an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 6, Abs. 6.7, widerrufen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu.
- 5.5 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 5.6 Sollten, gleichgültig aus welchem Grunde, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages nach Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt vom Vertragsabschluß ab der Käufer das Kursrisiko. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Abs. 6.1.
- 6.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 6.4 bis 6.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 6.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 6.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Abs. 6.4 und 6.5 entsprechend.
- 6.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Abs. 6.3 und 6.6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 5.4 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.



- 6.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 % , dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- 6.9 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 7 Lieferfristen, Liefertermine**
- 7.1 Die Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd. Wir werden uns bemühen, sie einzuhalten.
- 7.2 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
- 7.3 Der vorstehende Absatz 7.2 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.
- 7.4 Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bei Lieferung ohne Montage bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet, bei Lieferung mit Montage nicht zur Abnahme bereitgestellt worden ist. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so hat der Käufer für den Zeitraum, für den die Vertragsstrafe gezahlt wird, kein Rücktrittsrecht.
- 7.5 Wenn der Käufer auf Teillieferungen besteht, weil infolge Verzugs von Zulieferanten eine vollständige Lieferung nicht fristgemäß möglich ist, so gehen die Kosten des Nachversandes der fehlenden Teile zu Lasten des Käufers.
- 8 Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen**
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
- 9 Reklamation**
- Die Ware ist bei Anlieferung sofort zu prüfen; sichtbare Mängel sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware zu rügen, andernfalls gelten sie als genehmigt.
- 10 Urheberrecht, Geheimhaltung**
- Alle auf die Lieferungsgegenstände bezüglichen Zeichnungen, Abbildungen und technischen Erläuterungen bleiben unser Eigentum und werden dem Anfragenden bzw. Besteller unter der Bedingung des ausschließlichen persönlichen Gebrauchs und der sofortigen Rückgabe bei Nichtbestellung anvertraut. Sie dürfen, ebenso wie unsere Angebote, ohne unsere Zustimmung anderen weder überlassen, noch sonst zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden.
- 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 11.1 Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Ort des Lieferwerkes. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Betzdorf. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Wir können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.
- 12 Gewährleistung**
- 12.1 Gewährleistung für Ausführung und Leistung unserer Erzeugnisse übernehmen wir nur derart, daß wir alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessern oder nach unserer Wahl neu liefern, die innerhalb eines halben Jahres nach Gefahrenübergang nachweisbar in Folge von Fehlern im Material, in unserer Arbeit oder Konstruktion sich als untauglich herausstellen sollten. Die Haftung geht stets nur bis zur Höhe des auf den schadhafte Teil entfallenden Rechnungsbetrages, unter Ausschluß der Ein- und Ausbaurkosten sowie der Fracht- und Reiseauslagen. Für diejenigen Teile der Lieferung, die wir selbst nicht herstellen, z.B. Antriebsmotoren, Pumpen, Anlaßgeräte usw., übernehmen wir Gewährleistung nur insoweit, als uns diese auch von unserem Unterlieferanten zugestanden wird. Darrüberhinausgehende Gewährleistungen (z.B. Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.2 Namentlich sind ausgeschlossen Schadensersatzansprüche, die aus unsachgemäßer Anbringung, nachlässiger Behandlung, natürlicher Abnutzung, Korrosion oder infolge übermäßiger Beanspruchung und uns vorher nicht bekannt gegebener Beanspruchungen durch chemische oder elektrische Einflüsse hergeleitet werden.
- 12.3 Jede Gewährleistung entfällt, wenn die Zahlungsbedingungen nicht fristgerecht eingehalten werden, es sei denn, daß zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 13 Teiltunwirksamkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

Rox-Klimatechnik GmbH